



# Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Freitag, 20. Juni 2025

Nr. 12

---

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats  
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

---

## Inhaltsverzeichnis

Nr. 12/2025

- **Ehrenzeichen 2025 der Stadt Weilheim i.OB**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung)**
- **Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2025**
- **Bebauungsplan „Östlich der Römerstraße Teil B“  
21. vereinfachte Änderung  
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

# Ehrenzeichen der Stadt Weilheim i.OB

## Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.10.1996 beschlossen, an Personen, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im kulturellen, sportlichen, sozialen oder einem anderen gemeinnützigen Bereich hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind, das Ehrenzeichen der Stadt Weilheim i.OB zu verleihen.

Es besteht aus Silber und zeigt das Wappen der Stadt Weilheim i.OB mit der Umschrift „Ehrenzeichen der Stadt Weilheim i.OB“.

Die hervorragenden Verdienste sollen vorrangig im Gebiet der Stadt Weilheim i.OB erbracht worden sein und mindestens 20 Jahre umfassen, wobei die Betonung auf „Verdienste“ liegt, nur 20 Jahre „dabei sein“ genügt nicht. Die Mindestdauer von 20 Jahren kann nur in besonders begründeten Einzelfällen unterschritten werden. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen können zusammengerechnet werden.

Das Antragsrecht steht grundsätzlich nur den Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen zu.

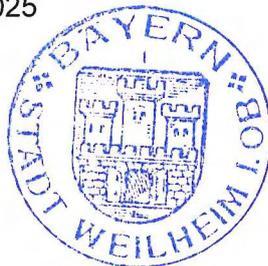
Anträge auf Verleihung können per Online-Antrag für Ehrenzeichen über die Webseite der Stadt Weilheim [weilheim.ris-portal.de](http://weilheim.ris-portal.de) bis **1. August 2025** eingereicht werden.

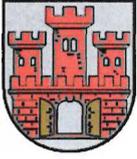
Über die Auszeichnung entscheidet der Stadtrat nach Vorberatung durch den Hauptausschuss.

Eine entsprechende Veranstaltung zur Verleihung des Ehrenzeichens ist im Dezember 2025 geplant.

Stadt Weilheim i.OB, 16. Juni 2025

Markus Loth  
Erster Bürgermeister





Stadt Weilheim i. OB

# Gebührensatzung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den Besuch der  
Städtischen Musikschule Weilheim i. OB  
(Musikschulgebührensatzung)**

beschlossen vom Stadtrat am 15.05.2025

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **S a t z u n g**

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung):

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Weilheim i.OB erhebt für die Leistungen der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB Gebühren.

- Für alle Fächer wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Höhe der Jahresgebühr richtet sich nach den belegten Fächern, nach der Unterrichtsform, nach der Gruppenstärke und nach der Unterrichtsdauer.
- Die Jahresunterrichtsgebühr für ein Schuljahr wird in der Regel in 12 monatlichen Raten erhoben.
- Entsprechendes gilt auch für die Gebühren für ein Teilschuljahr, z. B. bei Unterrichtsbeginn im laufenden Schuljahr.

### **§ 2 Unterrichtsgebühren**

#### **1. Musikalische Grundfächer<sup>1</sup>**

			Jahresgebühr	Monatliche Rate
1.1.	Elem. Musikpraxis 1 (Unkostenbeitrag) (45 Min.)		66,--	
1.2.	Elem. Musikpraxis 2 / Kinderchor (45 Min.)		288,--	24,--
1.3.	Mus. Grundausbildung / Kinderchor (45 Min.)		288,--	24,--

#### **2. Instrumental- / Vokalunterricht**

			Jahresgebühr	Monatliche Rate	
2.1.	Einzel	1 Schüler	30 Min.	930,--	77,50
2.2.	Einzel, regulär	1 Schüler	45 Min.	1.464,--	122,--
2.3.	Einzel, gefördert	1 Schüler	45 Min.	1.254,--	104,50
2.4.	Einzel, Förderklasse	1 Schüler	2x 45 Min.	1.254,--	104,50
2.5.	Gruppe	2 Schüler	30 Min.	558,--	46,50
2.6.	Gruppe	2 Schüler	45 Min.	768,--	64,--
2.7.	Gruppe	3 Schüler	45 Min.	510,--	42,50
2.8.	Gruppe	3 Schüler	60 Min.	684,--	57,--
2.9.	Gruppe	4 Schüler	45 Min.	420,--	35,--
2.10.	Gruppe	4 Schüler	60 Min.	558,--	46,50

#### **3. Zweitfach (Mehrfächerermäßigung)**

			Jahresgebühr	Monatliche Rate	
3.1.	Einzel, 2. Fach, reg.	1 Schüler	30 Min.	702,--	58,50
3.2.	Einzel, 2. Fach, reg.	1 Schüler	45 Min.	1.194,--	99,50
3.3.	Gruppe, 2. Fach	2 Schüler	30 Min.	336,--	28,--
3.4.	Gruppe, 2. Fach	2 Schüler	45 Min.	534,--	44,50

#### **4. Ensembles (nicht ermäßigungsfähig)**

			Jahresgebühr	Monatliche Rate
4.1.	bis 11 Teilnehmer	45 Min.	288,--	24,--

<sup>1</sup> Bei Belegung Elementare Musikpraxis 2 / Musikalische Grundausbildung ist die Teilnahme am Kinderchor kostenlos.

<b>5. Orchester / Chor</b>		Jahresgebühr	Monatliche Rate
5.1.	ab 12 Teilnehmer	45 Min. 144,--	12,--
<b>6. Kurse<sup>2</sup></b> (z.B. Alphorn, Ukulele, Veeh-Harfe)		Jahresgebühr	Monatliche Rate
6.1.	4 Teilnehmer	45 Min. 372,--	31,--
6.2.	5 – 6 Teilnehmer	45 Min. 336,--	28,--
6.3.	7 und mehr Teilnehmer	60 Min. 336,--	28,--

## 7. Projekte

Für zeitlich begrenzte Projekte kann die Musikschule kostendeckende Gebühren erheben.

## § 3 Ermäßigungen

### 1. Gebührenregelung für die Teilnahme an Theoriekursen, Kursen<sup>2</sup>, Ensembles, Orchester, Chöre

1.1. Für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental- Vokalunterricht belegt haben:

- Theoriekurse frei
- Ensemble/s- und Orchester / Chöre: frei

Die Ensembles oder Orchester / Chöre können in unterschiedlichen Fachbereichen belegt werden.

1.2. Für Schülerinnen und Schüler, die nur Ensembles, Orchester/Chor, Kurse\* oder keinen Instrumental-/ Vokalunterricht belegt haben:

Teilnahme in

- einem oder mehreren Ensembles 1x Ensemblegebühr
- Ensemble und Orchester / Chor 1x Ensemblegebühr
- einem oder mehreren Orchestern / Chöre 1x Orchestergebühr

\* bei Kursen<sup>2</sup> zuzüglich der Kursgebühr

Die Ensembles oder Orchester können in unterschiedlichen Fachbereichen belegt werden.

1.3. Für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental- Vokalunterricht in einem „10er-Block“ belegt haben:

Teilnahme in

- Ensembles oder Orchestern / Chören einmalig 6 Monate ohne Gebühr, dann siehe 1.2.

### 2. Familienermäßigung

Die Gebühren (einschließlich etwaiger Zuschläge für Schülerinnen und Schüler aus nichtangeschlossenen Gemeinden (aktuell Bernried und Tutzing) werden ermäßigt:

- bei 2 Familienmitgliedern aus einer Familie um 10 %
- bei 3 Familienmitgliedern aus einer Familie um 25 %
- bei 4 Familienmitgliedern aus einer Familie um 40 %
- bei 5 Familienmitgliedern aus einer Familie um 50 %

Bei der Zählung der Familienmitglieder werden Schülerinnen und Schüler nicht berücksichtigt, die ausschließlich „Elementare Musikpraxis I (§ 1 Abs. 1.1) oder „Orchester/Chor“ (§ 2 Abs. 5.1) belegt haben.

<sup>2</sup> Kurse sind Unterrichte, in denen die Musikschule keinen entsprechenden Einzel- oder Gruppenunterricht anbietet.

### **3. Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen**

Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird - auf die nach Abzug der Familienermäßigung verbleibenden Gebühren - auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt.

#### **3.1. Stufe 1:**

Die Gebühren werden um 25 % ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler,

- wenn das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen niedriger ist als der Vergleichsbetrag. Diese Sozialermäßigung wird nach den „Wesentlichen Eckwerten zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit berechnet. Hierbei wird das monatliche Nettofamilieneinkommen der Summe der Regelbedarfe Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach §§ 20, 23 SGB II der Sozialhilfe plus Kosten für die Unterkunft = Vergleichsbetrag gegenübergestellt.
- die Leistungen nach SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) beziehen.

#### **3.2. Stufe 2:**

Die Gebühren werden um 50 % ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler, die

- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

#### **3.3. Stufe 3:**

Die Gebühren werden um 75 % ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler,

- die Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
- Kindergeldzuschlag nach SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) beziehen.

#### **3.4. Stufe 4:**

Die Gebühren werden um 80 % ermäßigt für Asylsuchende während ihres Aufenthaltes in Weilheim. Näheres regelt die jeweils gültige Verfügung des Musikschulreferenten.

Der Nachweis wird durch Vorlage entsprechender Bescheide geführt.

### **4. Härtefälle**

In besonderen Härtefällen kann die Musikschule im Einvernehmen mit der Stadt die Gebühren weitergehend ermäßigen.

### **5. Geförderte Unterrichtsfächer**

Die Musikschule kann im Sinne einer Förderung von selten erlernten Instrumenten Unterrichtsstunden zur Verfügung stellen, für die die Unterrichtsgebühren längstens für ein Jahr lang um die Hälfte reduziert werden.

## **§ 4 Zuschläge**

### **1. Wartungsgebühr**

Die Wartungsgebühr für Klavier und Cembalo beträgt monatlich € 2,50.

### **2. Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Bernried und Tutzing**

- 2.1. Schülerinnen und Schülern aus diesen Partnergemeinden wird auf die jeweils geltenden Gebührensätze mit Ausnahme von Elementarer Musikpraxis 1 (§ 2 Abs. 1.1.) und Projekten (§ 2 Abs. 7) - abzüglich etwaiger Ermäßigungen - ein Zuschlag von 15 % in Rechnung gestellt.
- 2.2. Schülern aus der Gemeinde Tutzing wird außerdem ein Familienbeitrag zur Instrumentenbeschaffung von € 10,00/Jahr berechnet; dieser entfällt bei Teilnahme in Ensemble, Chor und Orchester (§ 2 Abs. 4 und 5) und für Familien, die sich mit ihrer Mitgliedschaft im Förderkreis der Musikschule Tutzing e.V. bereits an der Instrumentenbeschaffung beteiligen.

### **3. Auswärtige Schülerinnen und Schüler**

- 3.1. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Weilheim i.OB oder der vertraglich angeschlossenen Partnergemeinden Bernried und Tutzing gehen mit der Anmeldung eine Sondervereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung für die Städtische Musikschule Weilheim i.OB ein. Dies gilt nicht für Schüler, von denen ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in Weilheim i.OB oder in einer der vertraglich angeschlossenen Partnergemeinden hat.
- 3.2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Schulordnung und dieser Musikschulgebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.
- 3.3. Für dieses besondere Benutzungsverhältnis wird ein kostendeckender Zuschlag erhoben
  - In Höhe von 80 % - für Instrumental-/ Vokalunterricht (§ 2 Abs. 2)  
- für Zweitfächer (§ 2 Abs. 3)
  - in Höhe von 40 % - Musikalische Grundfächer (§ 2 Abs. 1.1 und 1.2)  
- Ensembles und Orchester / Chöre (§ 2 Abs. 4 und 5)  
- Kurse<sup>2</sup> (§ 2 Abs. 6) für Schüler, die aktives Mitglied in einem Ensemble/Orchester/Chor der Musikschule oder bei einem der Kooperationspartner der Musikschule sind, oder sich – maximal für ein Jahr – darauf vorbereiten.
- 3.4. Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann nur gewährt werden, wenn durch vertragliche Vereinbarungen deren Ersatz durch die Heimatgemeinde geregelt ist.

### **4. Gebühren für Erwachsene**

Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) werden auf die Gebühren nach § 2 Abs. 2 und 3 Aufschläge berechnet:

- in den ersten drei Jahren: zuzüglich 40 %
- im vierten Jahr: zuzüglich 60 %
- ab dem fünften Jahr: zuzüglich 80 %

Es wird jedes Schuljahr gerechnet, in dem der Unterricht bis zum 15. Feb. aufgenommen worden ist. Der Erwachsenen-Zuschlag in Höhe von 40 % wird nicht weiter erhöht bei Erwachsenen,

- die nur ein Ensemble-/ Orchester/Chor-Fach belegt haben, oder
- die einen Kurs<sup>2</sup> belegen,
- die Instrumentalunterricht belegen und mit diesem Instrument darüber hinaus in einem der Ensembles oder Orchester der Musikschule oder deren Kooperationspartner<sup>3</sup> aktiv mitwirken, oder sich – maximal für ein Jahr – darauf vorbereiten.

## § 5 Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Gebührenerhöhungen

### 1. Beginn der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem offiziellen Beginn des Unterrichts.

### 2. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat.

Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

### 3. Gebührenerhöhung

Ändert sich die Gruppenstärke im Instrumental- und Vokalunterricht im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so werden am Ersten des Folgemonats die Gebühren entsprechend angepasst. Der Gebührenschuldner wird unverzüglich im Falle dieser Gebührenkorrektur informiert. Er kann in diesem Fall sich, bzw. die Schülerin, bzw. den Schüler zum jeweiligen Monatsende vom Unterricht abmelden.

## § 6 Rückerstattung von Unterrichtsgebühren

### 1. Unterrichtsausfälle

Von der Schülerin, bzw. vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren bzw. Nachholunterricht. Nur bei Erkrankung der Schülerin, bzw. des Schülers von ununterbrochen drei und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zurückerstattet.

Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres. Ausschlussfrist für Rückerstattungen für ein abgelaufenes Schuljahr ist das Ende des Haushaltsjahres (15. Dezember des jeweiligen Jahres).

### 2. Verhinderung der Lehrkraft

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig.

Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

### 3. Ersatzunterricht

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung, bzw. behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt (wie z.B. Unwetter etc.) kann die Musikschule den Unterricht mittels digitaler Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erteilen. Dieser Ersatzunterricht begründet keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung, bzw. auf Nachholunterricht.

---

<sup>3</sup> Stand 2025: Gymnasium Weilheim, Kammerorchester Weilheim, Stadtkapelle Weilheim

## § 7 Auflösung des Unterrichtsvertrages

### 1. Vorzeitige Auflösung des Unterrichtsvertrages

Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch die Musikschule nur aufgehoben werden, wenn die Schülerin, bzw. der Schüler - aus weder von ihm selbst, noch von deren Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen - den Unterricht nicht mehr wahrnehmen kann.

### 2. Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresgebühr

Wenn eine Schülerin, bzw. ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

## § 8 Instrumentenvermietung

Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Ein Anspruch auf Anmietung eines Instrumentes besteht nicht.

### 1. Vermietung von Instrumenten

Für die Vermietung von Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Die Mietgebühr richtet sich nach dem Zeitwert des Instruments.

Sie wird monatlich (in der Regel von September bis einschließlich Juli) erhoben und beträgt für Instrumente incl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer mit einem Zeitwert

- bis 1.000,00 € 11,00 €
  - bis 1.500,00 € 15,50 €
  - bis 2.500,00 € 19,50 €
  - über 2.500,00 € 24,00 €
- Die Instrumente sind während der Mietdauer über die Musikschule versichert.

### 2. Leihinstrumente

In Absprache mit der Musikschulleitung können Instrumente verliehen werden.

Die Haftung für entlehene Instrumente obliegt dem Entleiher.

## § 9 Fälligkeit und Erhebung

### 1. Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig. In der Regel werden die Gebühren jeweils am 10. des laufenden Monats per Lastschrift abgebucht. Zu Schuljahresbeginn findet die erste Abbuchung in der Regel im November statt, rückwirkend für 3 Monate).

### 2. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug können die Gebühren für das ganze Schuljahr im Voraus abverlangt werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung) vom 22.06.2024 außer Kraft.

Weilheim i.OB, 03.06.2025

  
Markus Loth  
Erster Bürgermeister



## **Städtische Musikschule Weilheim**

Dr.-Johann-Bauer-Platz 1, 82362 Weilheim

Telefon: 0881 / 682 - 6200

E-Mail: [musikschule@weilheim.de](mailto:musikschule@weilheim.de)

Internet: [www.musikschuleweilheim.de](http://www.musikschuleweilheim.de)

Wir sind für Sie da:

Mo. - Fr.      08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Mo. - Do.     14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

# Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2025

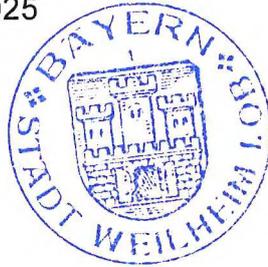
## Bekanntmachung

Der Mittelschulverband Weilheim i.OB hat in seiner Sitzung am 05.05.2025 die Haushaltssatzung 2025 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 18 am 03.06.2025 amtlich bekannt gemacht.

Weilheim i.OB, 05.06.2025  
Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
Erster Bürgermeister



## **Bebauungsplan „Östlich der Römerstraße Teil B“**

### **21. vereinfachte Änderung**

#### **- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

### **BEKANNTMACHUNG**

In seiner Sitzung am 11.02.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Östlich der Römerstraße Teil B“ für das Grundstück Fl.Nr. 2320/39, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, den auf dem Grundstück bislang festgesetzten eingeschossigen Anbau an das Hauptgebäude auch in 2-geschossiger Ausführung erstellen zu können. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 27.02.2025 mit Begründung und weiteren Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden. Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2025 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben keine Änderungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Römerstraße Teil B“ in der Fassung vom 27.02.2025 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Römerstraße Teil B“ in der Fassung vom 27.02.2025 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

#### **Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.06.2025  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "östlich der Römerstraße Teil B"  
 21. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2025



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 27.02.2025  
 Maßstab 1:500

